

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 5. Mai 2020

288

GRG Nr.	16	EA 159	474
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Peter Dransfeld vom 12. Februar 2020 „Wahlwerbung von Amtes wegen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einfache Anfrage stellt verschiedene Fragen im Zusammenhang mit einer Wahlwerbung, die auf den persönlichen Homepages der Regierungsmitglieder Monika Knill und Walter Schönholzer publiziert war und neben den vier bisherigen Regierungsmitgliedern eine Wahlempfehlung für einen der drei neuen Kandidierenden zeigte.

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Der Regierungsrat befürwortet einen offenen und fairen Wahlkampf. Er ist sich bewusst, dass die Mitglieder des Regierungsrates gemäss § 20 Abs. 1 Ziff. 2 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) vom Volk gewählt werden. Die Diskussionen über den Wahlkampf haben ausserhalb der Regierungssitzungen stattgefunden. Der Regierungsrat hat demzufolge keine Beschlüsse dazu gefasst. In Regierungsratsprotokollen ist folglich dazu nichts festgehalten. Die Mitglieder des Regierungsrates haben sich im Rahmen des Wahlkampfes mehrfach für eine gelebte Konkordanz ausgesprochen.

Frage 2

Es ist unzulässig, öffentliche Gelder für den Wahlkampf einzusetzen. Die Wahlwerbung wurde von den Mitgliedern des Regierungsrates aus privaten Mitteln oder über das Budget der jeweiligen Partei finanziert. Steuergelder wurden für den Wahlkampf nicht verwendet. Der Regierungsrat hat dazu keine Beschlüsse gefällt.

Frage 3

Private Aufwendungen sowie Spenden zugunsten eines Wahlkampfes sind Privatsache der Mitglieder des Regierungsrates. Die Wahlkampfbudgets der Parteien sind Sache der Parteien. Es wurden keine Steuergelder für Wahlkämpfe eingesetzt.

Frage 4

Private Aufwendungen für einen Wahlkampf sind Privatsache der Mitglieder des Regierungsrates. Die Mandatsabgaben sind eine parteiinterne Angelegenheit und i. d. R. in den Statuten der Partei geregelt.

Frage 5

In § 41 Abs. 3 KV ist explizit festgehalten, dass ein (nicht mehrere) Mitglied des Regierungsrates der Bundesversammlung angehören darf. Der Grund dafür liegt darin, dass bezüglich Einfluss und Sachkunde in bundespolitischen Geschäften eine Doppelfunktion für den Kanton Vorteile bringt und gleichzeitig die in der Einfachen Anfrage angesprochene zeitliche Belastung und allfällige Rollenkonflikte zu berücksichtigen sind. Es wäre daher legitim, dass ein Mitglied des Regierungsrates über Jahre hinweg dem National- oder Ständerat angehört. Regierungspräsident Jakob Stark ist seit Dezember 2019 Mitglied des Ständerates. Das Doppelmandat besteht lediglich für ein halbes Jahr. Die Stimmbevölkerung hat Jakob Stark im Wissen um das zeitlich begrenzte Doppelmandat als Standesvertreter gewählt. Das Doppelmandat als Regierungsrat und Ständerat ist also verfassungskonform und wird von der Stimmbevölkerung getragen.

Es kann indes keine Rede davon sein, dass Jakob Stark die Regierungstätigkeit nur als Teilzeitmandat betreibt. Vielmehr nimmt er seine Pflichten als Departementschef und Regierungspräsident vollumfänglich wahr. Tatsächlich beansprucht er für die Ausübung des Ständeratsmandats in grossem Mass seine Freizeit. Das Amt als Regierungsrat und Regierungspräsident hat für Jakob Stark bis zum Rücktritt Ende Mai 2020 absolute Priorität. Dies bedeutet, dass er sich als Ständerat an verschiedenen Kommissionssitzungen in Bern vertreten lassen musste, wenn gleichzeitig wichtige Sitzungen in Frauenfeld stattfanden. An der Dezember- und März-Session musste er sich aufgrund der Regierungsratssitzungen und weiterer Anlässe für einige Sitzungstage entschuldigen. Aufgrund dieser Absenzen fällt die Entschädigung für die Ständeratstätigkeit entsprechend tiefer aus, da diese zu einem Grossteil aus Sitzungsgeldern und Spesen besteht. Regierungspräsident Stark blieb keiner einzigen Sitzung des Regierungsrates fern und fehlte nur an einer Grossratssitzung.

Für seine Arbeit als Regierungspräsident wird Jakob Stark gemäss § 32 der grossrätlichen Besoldungsverordnung sowie einer Präsidialzulage entschädigt. Zwecks Transparenz und klaren Verhältnissen hat Jakob Stark bereits im November 2019 in die Wege geleitet, dass er ab Dezember 2019 die Vollkosten für eine 10%-Sekretariatsstelle (Fr. 1'200 / Monat) im Generalsekretariat des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) privat bezahlt, da absehbar war, dass beim DFS auch Anfragen und Korrespondenz zu seinem Ständeratsmandat eingehen werden. Bisher fällt die entsprechende Belastung des Sekretariats allerdings deutlich tiefer aus. Den Regierungsrat hat er über

diese Regelung am 14. Januar 2020 informiert. Aufgrund des Ständeratsmandats ergeben sich überdies Minderausgaben für den Kanton, da der Bund die Kosten für das SBB-Generalabonnement ab Dezember 2019 übernimmt, was zu einer Einsparung von Fr. 3'150 führt.

Frage 6

Die angesprochene Wahlwerbung wurde unabhängig voneinander durch Regierungsrätin Monika Knill und Regierungsrat Walter Schönholzer auf ihren beiden Homepages – die über die Kantonsdomain laufen – veröffentlicht. Die Aufschaltung erfolgte ohne Absprache im Regierungsgremium. Nach Bekanntwerden der berechtigten Kritik an der Veröffentlichung haben Regierungsrätin Monika Knill sowie Regierungsrat Walter Schönholzer die Löschung der Wahlwerbung auf ihrer jeweiligen persönlichen Homepage umgehend angeordnet und sich für die Unvorsichtigkeit entschuldigt. Wie erwähnt, wurden keine Staatsmittel für Wahlwerbung eingesetzt, weswegen eine Rückführung zweckentfremdeter Staatsmittel in die Staatskasse obsolet ist.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber-Stellvertreter